

Selbstbestimmung

wenn man nicht mehr selbst Bestimmen kann



Wozu brauche ich eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht?

Mehr und mehr Bürgerinnen und Bürger möchten vorsorgen für den Fall, dass sie nicht mehr selber ihre Dinge regeln können. Denn: Von einem Tag auf den anderen oder auch schleichend kann die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung verloren gehen. Wenn keine rechtlich verbindlichen Vorkehrungen getroffen wurden, kann im Notfall schnell eine fremde Person als gesetzlicher Betreuer eingesetzt werden. Um das zu verhindern sollten Sie überlegen, wer einmal für Sie Regelungen treffen und notwendige Unterschriften leisten soll, wenn Sie evtl. auch nur vorübergehend nicht geschäftsfähig oder dauerhaft nicht mehr einsichtsfähig sind.

Leider wird oft davon ausgegangen, dass der Ehepartner oder andere Familienangehörige automatisch eine gesundheitliche Entscheidung treffen oder Unterschrift leisten könnten, wenn der oder die Betreffende das – vielleicht nur vorübergehend – nicht mehr kann.

Sie sollten z.B. dafür Ihren Ehepartner und/oder Ihre volljährigen Kinder (aber auch Freunde) frühzeitig legitimieren, in dem Sie ihnen eine Vorsorgevollmacht ausstellen.

Am 1. September 2009 trat in der Bundesrepublik Deutschland das sog. "Patientenverfügungs-Gesetz" in Kraft. Es regelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Verbindlichkeit und bestimmt, dass eine Patientenverfügung (PV) in Schriftform vorliegen und inhaltlich konkret sein sollte. Formvorschriften wie etwa Handschriftlichkeit oder notarielle Beurkundung gibt es nicht.



Was ist von Ärzten zu beachten ? Vom Umgang mit Patientenverfügungen

1. Widerruf

Eine PV sollte schriftlich (nicht notwendigerweise handschriftlich) abgefasst und mit Datum unterschrieben sein. Sie kann später formlos widerrufen werden, solange die Einsichts- oder Äußerungsfähigkeit in der akuten Situation dazu besteht.

2. Aktualität

Die Patientenverfügung muss gewährleisten, dass sie auf die aktuell eingetretene Situation anwendbar ist. Das Datum der letzten Unterschrift kann ein Kriterium für ihre Aktualität sein. Allerdings ist bei einer 83-jährigen chronisch Kranken, die eine PEG-Magensonde ablehnt, kaum zu erwarten, dass sie als 90-Jährige in dem Punkt etwas anderes wollen würde.

3. Betreuungsgericht

Nur wenn kein Einvernehmen zwischen Arzt / Ärztin und Bevollmächtigtem bzw. Betreuer über den mutmaßlich aktuellen Willen bezogen auf die aktuelle Situation erzielt werden kann, muss ein Betreuungsgericht (so nennt sich das Amtsgericht für solche Fälle) zur Entscheidung angerufen werden.

4. Notar

Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Ihre Einwilligungsfähigkeit auf der fertigen PV sollte vielmehr durch einen Arzt, eine medizinisch fachkundige PV-Beratungsstelle o. ä. bezeugt sein (wenngleich auch dies keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der PV darstellt). Es kommt nicht auf Formalien an, sondern vielmehr auf persönlich zugeschnittene sowie medizinisch korrekte Inhalte.

Was sich daraus für Sie als Vorsorgewilligem ergibt:

Es kommt u. U. sehr darauf an, was in Ihrer PV wie formuliert ist und ob dies medizinisch relevant und auf die dann aktuelle Situation anwendbar ist. Oft ist ein einziges Wort (z.B. "wahrscheinlich" oder "mit Sicherheit", "dauerhaft" oder "irreversibel") entscheidend. Darum empfiehlt es sich, medizinisch fachkundige Hilfe bei der Erstellung der Dokumente, wie die des HVD zu nutzen.

Sie sollten - wenn möglich - Ihre Patientenverfügung immer kombinieren mit einer Gesundheitsvollmacht für eine oder mehrere Vertrauensperson(en). Diese soll(en) dann die PV dem Arzt gegenüber zur Kenntnis und Geltung bringen und muss (müssen) von ihm aufgeklärt werden, wie Sie selbst, wenn es noch möglich wäre.

Haben Sie keine Vertrauenspersonen (mehr), können Sie sich an einen örtlichen Betreuungsverein wenden und sich dessen Unterstützung sichern.

Überprüfen und ändern Sie Ihre Patientenverfügung, wenn sich neue Gesichtspunkte und Einstellungsänderungen ergeben. Auch wenn die PV prinzipiell bis auf Widerruf gilt, sollten Sie etwa alle zwei Jahre eine Aktualisierung mit Datum und erneuter Unterschrift vornehmen.

Wer sich für den
Humanistischen Verband Deutschlands (HVD)
interessiert, ist herzlich willkommen.

Kontakt in Hamburg:

Homepage: www.hvd-in-hamburg.de

Email: hvd-in-hamburg@web.de

**Humanistischer Verband Deutschlands
Landesverband Metropolregion Hamburg e.V.**
(c/o Volkshochschule Hamburg-Ost | Raum 124)
Berner Heerweg 183 | 22159 Hamburg

"Bundeszentralstelle Patientenverfügung"

Gemeinnütziger Träger ist der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) in Berlin. Es handelt sich um die erste Hinterlegungs- und bundesweit tätige PV-Beratungsstelle in Deutschland, sie wurde 1993 gegründet. Die Finanzierung der Personalkosten für die hauptamtlichen PV-Berater/innen sowie alle Sachkosten finanzieren sich aus Gebühren, Förderbeiträgen und Spenden. Um die eigene Unabhängigkeit zu wahren, werden keine öffentlichen Mittel oder Unterstützung sonstiger Stellen beansprucht

www.patientenverfuegung.de

Nächste Veranstaltung in Hamburg:

**"Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht -
was muss ich beachten?"**

Referentin: Frau Dr. Viola Schubert-Lehnhardt

Vortrag mit anschließender Diskussion am
Freitag, 20. November 2015 (ab 19 Uhr)

Die Medizinethikerin **Frau Dr. Viola Schubert-Lehnhardt** erläutert die Unterschiede zwischen Gesundheitsvollmacht, (Vorsorge-)Vollmacht und Patientenverfügung.

Die Veranstaltung findet statt im Volkshochschul-Zentrum Ost (**Raum 108**),

Berner Heerweg 183, 22159 Hamburg-Farmsen. Der Eintritt ist frei.